

Jedem Beteiligten an einem Verkehrsunfall ist zu empfehlen, möglichst rasch Rechtsrat bei einem Rechtsanwalt einzuholen, dem die Geltendmachung entstandener Forderungen, erst recht im Fall unfallbedingter Verletzungen, überlassen werden soll. Auch ein gutwilliger Regulierungssachbearbeiter wird nur tatsächlich geltend gemachte und bezifferte Forderungen erfüllen. Aus Unkenntnis über den Umfang ihrer Rechte verzichten viele Geschädigte auf Auszahlung eventuell erheblicher Teilbeträge oder gar Anmeldung kompletter Schadenspositionen.

Da der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners jeden Geschädigten von Anwaltskosten freizustellen hat, kann der Gang zum Anwalt ohne Scheu erfolgen. Aber auch wenn "auf den ersten Blick" das Verschulden bei Ihnen zu sein scheint (Eigenverschulden), ist es sinnvoll, einmal nachzufragen. Auch eine nur prozentuale Beteiligung der Unfallgegners an Ihrem Schaden macht den Verlust und die finanzielle Belastung für Sie leichter.

Der Schriftwechsel sollte zur Vermeidung von Nachteilen von Anfang an dem Fachmann überlassen bleiben. Entsprechendes gilt für ein im Zusammenhang mit dem Unfall stehendes Bußgeld- oder gar Strafverfahren. Im Zweifel sollten Angaben, die sich später nicht mehr korrigieren lassen, erst nach erfolgter Beratung durch den Anwalt erfolgen.

Im Verkehrszivilrecht sind vor allem folgende Schadenspositionen zu regulieren:

- Reparaturkosten,
- Gutachterkosten,
- Abschleppkosten
- Nutzungsausfall und
- Mietwagenkosten.
- Rückstufungsschäden (Versicherung)